

# Versailler Friedensbedingungen - ins Privatleben überseht.

In den verkehrspolitischen Bestimmungen des Versailler Friedens findet sich eine ganze Anzahl von Artikeln, die schwere, dauernde Eingriffe in Deutschlands Hoheitsrechte auf unbestritten deutschem Gebiet bedeuten, Eingriffe, wie sie bisher noch keinem besiegten Kulturvolke in irgendeinem Friedensschluß der Weltgeschichte auferlegt worden sind seit den Zeiten, da die im Kriege unterlegene Bevölkerung vom Sieger einfach in die Sklaverei verschleppt und verkauft wurde. Treffend hat man geäußert („Deutsche Wochenzeitung f. d. Niederlande“): Die den Deutschen zugemutete Beschneidung ihrer staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit mache aus dem einst so mächtigen Deutschen Reich einfach ein „British Germany“. Daß diese Behauptung keine übertriebene ist, erkennt man, wenn man die einschneidendsten verkehrspolitischen Bestimmungen des von uns angenommenen Friedensvertrages sich ins bürgerliche Leben überseht.

Nachstehend geschieht dies in der Weise, daß links die wichtigsten Paragraphen des Friedensvertrages, die Deutschlands Selbständigkeit und Hoheitsrechte einschränken, aufgezählt sind, rechts dagegen dieselben Verpflichtungen, wie sie sich etwa im zivilrechtlichen Leben ausnehmen würden. Nehmen wir zu diesem Zwecke folgendes an:

Zwischen dem Haus- und Grundbesitzer X. und seinem Nachbar Y. habe ein Prozeß stattgefunden, in dem der erstere unterlegen und rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilt worden ist. Bei dieser Gelegenheit werden ihm, nach Art des Versailler Friedensvertrages, Verpflichtungen zivilrechtlicher Art auferlegt, die in der rechten Spalte aufgeführt sind und, milde gesagt, über das sonst als zulässig und erlaubt Angesehene nicht unbeträchtlich hinausgehen. Ob diese Beurteilung standhält vor der höchsten Instanz, der unbefangenen öffentlichen Meinung und ihrem Empfinden für Recht und Moral, mag der Leser bei einem Vergleich der linken und rechten Spalte selber entscheiden.

## Artikel 197.

Die deutschen drahtlosen Großstationen von Rauen, Hannover und Berlin dürfen Handelstelegramme übermitteln, aber nur unter der Kontrolle der genannten Regierungen, die die zulässige Wellenlänge festlegen werden.

X. darf von seiner Wohnung aus Telephongespräche führen, aber nur unter Kontrolle seines siesreichen Prozeßgegners Y., in dessen Wohnung ein lautsprechendes Telephon alle Gespräche von X. mitanzuhören ermöglichen wird.

## Artikel 321.

Deutschland sichert für Personen, Güter, Schiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen und Post, die von einem Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte, benachbart oder nicht, kommen oder dorthin gehen, die freie Durchfahrt durch sein Gebiet zu auf den für den internationalen Verkehr geeignetsten Wegen, entweder Schienen-, schiffbaren Wasserwegen oder Kanälen; zu diesem Zweck wird die Durchfahrt durch die Territorialgewässer gestattet werden. Diese Personen, Waren, Seeschiffe, Flußschiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen und Postdienst werden keinem unnötigen Durchfuhrzoll noch einer unnötigen Verzögerung oder Einschränkung unterworfen werden, und sie werden das Recht haben, in Deutschland wie Einheimische bzw. einheimisches Gut behandelt zu werden in allem, was die Abgaben und die Erleichterungen anlangt sowie in jeder anderen Hinsicht.

X. sichert allen Mitgliedern der Familie Y. das Recht freien Durchgangs durch seine Wohnung und seinen Garten zu, kurzum, alle Rechte, die er seiner eigenen Familienangehörigkeit zugesteht.

## Artikel 327.

Die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte werden, ebenso wie ihre Güter, See- und Flußschiffe, in allen Häfen und auf allen deutschen Binnenschiffahrtswegen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen, Güter und See- und Flußschiffe Deutschlands genießen. Im besonderen werden die See- und Flußschiffe jeder der alliierten und assoziierten Mächte berechtigt sein, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen oder Plätzen Deutschlands, zu denen die deutschen Fluß- und Seeschiffe Zugang haben, zu befördern, und zwar unter Bedingungen, welche nicht ungünstiger sein werden als diejenigen, welche bei den nationalen Fluß- und Seeschiffen angewendet werden.

Die sämtlichen Angehörigen der Familie Y., ebenso ihre Verwandten, Freunde und Gäste erhalten das Recht, einen Teil der X.schen Wohnräume und die darin befindlichen Möbel jederzeit bei Tag und Nacht nach ihrem Gefallen zu benutzen, ohne daß X. Einspruch erheben wird.

## Artikel 339.

Deutschland überläßt den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Erhaltener Bekanntgabe einen Teil der Schlepper und der Schiffe, welche nach Abzug des zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung abgegebenen Materials in den Häfen der im Artikel 331 erwähnten Flußgebiete eingetragen bleiben. Deutschlands überläßt gleichfalls das Material jeder Art, das für die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieser Flußgebiete notwendig ist.

X. überläßt Y. einen näher zu bezeichnenden Teil seiner Wohnungs- und Gartenmöbel, seiner Kohlen- und Speisekammerorräte. X. wird hierfür entschädigt werden, jedoch nicht in bar, sondern durch Abzug von der allgemeinen von X. zu zahlenden Schuldbumme. Die Höhe der Vergütung wird durch Y. und einige von ihm auszuwählende Schiedsrichter bestimmt.

Die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Uebertragungen geben Anspruch auf eine Entschädigung, deren durch den oder die Schiedsrichter in Bausch und Bogen festgesetzter Gesamtbetrag in keinem Falle den Anschaffungswert des überlassenen Materials übersteigen darf, und der auf die von Deutschland geschuldete Summe anzurechnen ist; insfolgedessen liegt es Deutschland ob, die Eigentümer zu entschädigen.

## Artikel 353 (ähnlich auch Artikel 361).

Für den Fall, daß die Gesamtheit der alliierten und assoziierten Mächte, die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt oder in der für die Verwaltung der oberen Donau zuständigen internationalen Kommission vertreten sind, innerhalb von 25 Jahren von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an den Bau einer für tiefgehende Schiffe fahrbaren Wasserstraße Rhein-Donau beschließen sollte, ist Deutschland verpflichtet, diese Wasserstraße nach den Plänen zu bauen, welche ihm von den genannten Mächten mitgeteilt werden.

Für den Fall, daß Y. beschließt, eine neue, bequeme Zufahrt zu seinem Grundstück durch den X.schen Garten anzulegen, ist X. verpflichtet, diese Fahrstraße nach den ihm von Y. mitzuteilenden Plänen bauen zu lassen. Falls X. diese Arbeiten nicht ausführen läßt, hat Y. das Recht, sie selber an Stelle von X. ausführen zu lassen. Zu diesem Zwecke kann Y. nach einfacher Bekanntgabe gegen eine abschließlich von seinem Belieben abhängende Entschädigung im X.schen Garten Bäume, Pflanzen aller Art, Baulichkeiten usw. nach Gefallen beseitigen lassen. Das Eigentumsrecht an der neuen Straße gehört X. und Y. gemeinsam.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat zu diesem Zweck das Recht, alle notwendigen Untersuchungen vorzunehmen. Falls Deutschland die Arbeiten ganz oder teilweise nicht ausführt, ist die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt befugt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen.

Zu diesem Zwecke kann sie nach Ablauf von zwei Monaten nach einfacher Bekanntgabe gegen eine von ihr festzusetzende und an Deutschland auszuführende Entschädigung die notwendigen Geländeplätze bestimmen und deren Grenze festlegen sowie die erforderlichen Grundstücke in Besitz nehmen. Diese schiffbare Wasserstraße wird unter dieselbe Verwaltungsordnung gestellt wie der Rhein selbst. Die Verteilung der Herstellungskosten unter die beteiligten Mächte einschließlich der oben erwähnten Entschädigungen wird durch ein von dem Rat des Völkerbundes ernanntes Gericht bewirkt.

## Artikel 354.

Deutschland erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu dem (in sechs Monaten vorzulegenden) Entwurf (einer Revision der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868).

X. erklärt schon jetzt, alle von Y. künftig zu treffenden Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der neuen gemeinsamen Fahrstraße anzuerkennen.

## Artikel 357.

Deutschland überläßt Frankreich innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Erhaltener Bekanntgabe...

- 1) Einrichtungen, Haltestellen, Auffüllungen, Docks, Magazine, Werkzeuge usw., welche die deutschen Reichsangehörigen oder die deutschen Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen;
- 2) Anteile oder Interessen, welche Deutschland oder seine Angehörigen zu demselben Zeitpunkt an den gedachten Einrichtungen hatten.

X. überläßt an Y. das von ihm bisher bei der Bank innegehabte Safe nebst Inhalt mit allen Rechten. Die Bank wird hiervon nur benachrichtigt; ihre Zustimmung ist nicht erforderlich.

## Artikel 358.

Vorbehaltlich der Verpflichtung, den Bestimmungen des Mannheimer Abkommens oder des an seine Stelle tretenden Abkommens sowie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nachzukommen, hat Frankreich auf dem ganzen Lauf des Rheins zwischen den äußersten Punkten seiner Grenzen:

- a. das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen zur Speisung der bereits gebauten oder noch zu bauenden Schiffahrts- und Bewässerungskanäle oder für jeden anderen Zweck, und auf dem deutschen Ufer alle Arbeiten auszuführen, die für die Ausübung dieses Rechts notwendig sind;
- b. das ausschließliche Recht auf die durch Bauten im Strom erzeugte Wasserkraft mit dem Vorbehalt, daß an Deutschland die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Wasserkraft zu bezahlen ist. ... Zu diesem Zweck wird Frankreich allein das Recht haben, in diesem Teil des Flusses alle Herstellungs-, Stau- und sonstigen Arbeiten, welche es für die Erzeugung der Wasserkraft für nützlich halten wird, auszuführen. ...

Die gemeinsame Hauswand, die die Häuser von X. und Y. trennt, gehört in ihrem ganzen Verlauf Y. Dieser hat das alleinige Recht, sie an beliebigen Stellen zu durchbrechen, Türen und Fenster darin anzulegen und in der X.schen Wohnung alle hierfür erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.

Um die gute und loyale Durchführung dieser Bestimmungen sicherzustellen, verpflichtet sich Deutschland:

- 1) weder den Bau eines Seitenkanals noch einer Abzweigung auf dem rechten Ufer des Flusses gegenüber der französischen Grenze zu unternehmen oder zu gestatten;
- 2) Frankreich das Nutzungsrecht an allen Geländestreifen einzuräumen, welche auf dem rechten Ufer gelegen sind und die für die Unterfuchungen, die Einrichtung und die Ausbeutung der Wehre erforderlich sind, die Frankreich mit Zustimmung der Zentralkommission später sich zu bauen entschließen wird.

Um die gute und loyale Durchführung dieser Bestimmungen sicherzustellen, verpflichtet sich X.: die betreffende Wand seiner Wohnung völlig unbenutzt zu lassen, keinerlei Bilder an ihr aufzuhängen, keine Möbel oder Defen daran aufzustellen, die von Y. anzubringenden Fenstern von seiner Seite nicht zu verhängen sowie die Durchgangstüren nicht zu verschließen.

## Artikel 363.

In den Häfen Hamburg und Stettin wird Deutschland dem tschecho-slowakischen Staat für eine Periode von 99 Jahren Gelände verpachten, welches unter die allgemeine Ordnung über Freizonen gestellt wird, und welches dem direkten Durchgangsverkehr von Waren von oder nach diesen Staaten dienen wird.

In seiner Wohnung wird X. an Y. für 99 Jahre einen Raum zur Anlage eines Kaninchenstalles verpachten. Die Auswahl des hierfür geeigneten Platzes und die Feststellung der Größe der abzutretenden Fläche wird durch eine Kommission bestimmt, die aus X., Y. und dem mit Y. befreundeten bisherigen Eigentümer der Kaninchen besteht. Der Pachtpreis wird ebenfalls von dieser Kommission bestimmt. X. erklärt im voraus, alle Entscheidungen, die von dieser Kommission mit Stimmenmehrheit getroffen werden, anzunehmen.

## Artikel 364.

Die Festsetzung der Grenzen dieser Gebände, ihre Herrichtung, die Art ihrer Ausnutzung und im allgemeinen alle Bedingungen ihrer Benutzung einschließlich des Mietpreises werden durch eine Kommission bestimmt, die sich aus einem Delegierten Deutschlands, einem Delegierten des tschecho-slowakischen Staates und einem Delegierten Großbritanniens zusammensetzt. Diese Bestimmungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise einer Revision unterzogen werden.

Deutschland erklärt im voraus, die Entscheidungen, welche so getroffen werden, anzunehmen.

## Artikel 373.

Mangels besonderer Uebereinkünfte ist Deutschland 25 Jahre lang nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet, wenn eine der alliierten und assoziierten Mächte es fordert und der Völkerbund seine Zustimmung gibt, und wenn sie die Kosten der ersten Anlage trägt, auf seinem Gebiet die Herstellung und Verbesserung solcher Strecken und Anschlüsse zuzulassen, die zur Einrichtung guter direkter Eisenbahnzüge und zur Verbesserung der Verbindungen zwischen dem Gebiet der antragstellenden Macht und dem irgend einer andern Macht nötig sind.

X. ist 25 Jahre lang verpflichtet, auf Verlangen von Y. in seiner Wohnung an elektrischen Anlagen und Heizrohren Anschlüsse zuzulassen, die Y. und seine Freunde und Verwandten mit Licht, Kraft und Wärme auf X.sche Kosten versorgen sollen. Y. ist bereit, die Kosten dieser Anschlußleitungen zu tragen, behält sich jedoch vor, einen ihm angemessenen erscheinenden Anteil auf X. abzumwälzen. Sofern ein Uebereinkommen über die Höhe dieses Anteils nicht zustande kommt, erfolgt die Verteilung durch einen von der Familie Y. gewählten Schiedsrichter.

Jedoch können Sonderbestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder Ergänzungsbestimmungen hinsichtlich des Baues oder der Verbesserung bestimmter, besonders zu benennender Strecken festlegen, daß die Kosten der ersten Anlage zwischen den beteiligten Mächten im Verhältnis der Vorteile verteilt werden, die diese Mächte davon haben. Sofern ein Uebereinkommen zwischen den beteiligten Mächten nicht zustande kommt, erfolgt die Verteilung durch einen vom Völkerbund eingesetzten Schiedsrichter.

## Artikel 377.

Der Völkerbund kann jederzeit die Durchsicht derjenigen der vorliegenden Artikel, die sich auf eine dauernde Regelung der Verwaltung beziehen, in Vorschlag bringen.

## Artikel 378.

Die Bedingungen der Artikel 321 bis 330, 332, 365 und 367 bis 369 können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jederzeit von dem Rat des Völkerbundes abgeändert werden.